

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes

A. Problem

Nach § 58 HRG sind die Hochschulen in der Regel Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Sie können jedoch auch in anderer Rechtsform errichtet werden. Das Brandenburgische Hochschulgesetz kennt für die staatlichen Hochschulen des Landes Brandenburg bislang nur den Regelfall, dass die Hochschulen Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen sind, vgl. § 2 Abs. 1 BbgHG. Die Möglichkeit, staatliche Hochschulen auch in anderer Rechtsform zu führen, ist dagegen bisher im Wesentlichen nicht eröffnet.

Lediglich für staatliche Hochschulen, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind, können bisher nach § 73 Abs. 2 Hochschulrahmengesetz (HRG) durch Landesrecht abweichende Regelungen getroffen werden, soweit die besondere Struktur und Aufgabenstellung dieser Hochschulen es erfordern. Das Land Brandenburg hat hiervon durch das Brandenburgische Polizeifachhochschulgesetz und einen Errichtungserlass des Ministers der Finanzen Gebrauch gemacht und sowohl die Fachhochschule der Polizei als auch die Fachhochschule für Finanzen als Einrichtungen des Landes gemäß § 13 Landesorganisationsgesetz gegründet.

B. Lösung

Unter veränderten Rahmenbedingungen bei den öffentlichen Haushalten und im Bestreben, die Hochschulautonomie konsequent zu stärken und weiterzuentwickeln, kann es im Einzelfall angezeigt sein, Hochschulen in anderer Rechtsform zu betreiben. Andere Bundesländer (Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saarland) haben insoweit bereits legislativ Vorsorge getroffen. Mit der vorgesehenen Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes sollen auch im Land Brandenburg die Voraussetzungen dafür geschaffen werden. Vorzugsweise kommt dabei für die staatlichen Hochschulen neben der herkömmlichen Rechtsform insbesondere ein Stiftungsmodell als Stiftung öffentlichen Rechts in Betracht. Das Land Niedersachsen hat diesbezüglich bereits umfangreiche Erfahrungen. Jedoch sind auch andere Modelle und Rechtsformen denkbar. Um die Vielfalt der Gestaltungsmöglichkeiten nicht unnötig zu beschränken, soll deshalb in das Brandenburgische Hochschulgesetz eine allgemeine Öffnungsklausel aufgenommen werden.

Mit der Öffnungsklausel wird dem Grunde nach zugleich die Vorgabe aus der Vereinbarung zwischen den Regierungsparteien zur Zusammenarbeit in einer Regierungskoalition für die 4. Wahlperiode des Brandenburger Landtages 2004 bis 2009 erfüllt, wonach die rechtlichen Voraussetzungen für die Umwandlung einer Hochschule in eine Stiftung geschaffen werden sollen. Näheres bleibt einem gesonderten Stiftungserrichtungsgesetz vorbehalten.

C. Rechtsfolgenabschätzung

(a) Ist die Regelung rechtlich und/oder tatsächlich erforderlich? Gibt es Alternativen zu einer Regelung durch Gesetz oder Rechtsverordnung?

In § 2 Abs. 1 Satz 1 BbgHG wird bestimmt, in welcher Rechtsform eine staatliche Hochschule zu führen ist. Die vorgesehene Ergänzung dieser Bestimmung durch eine Öffnungsklausel bedarf daher ebenfalls der gesetzlichen Regelung.

(b) Werden für den Vollzug der Regelung neue Organisationseinheiten geschaffen oder Behörden mit neuen Aufgaben betraut?

Nein.

(c) Werden mit der Regelung Standards neu eingeführt, erweitert oder reduziert?

Nein.

(d) Wie gestaltet sich der mit der Regelung verfolgte Zweck zu den mutmaßlichen Kosten?

aa) In welcher Höhe und wo entstehen Kosten?

Es entstehen keine Kosten.

bb) Welche Deckungsmöglichkeiten und in welcher Höhe bestehen für die unter aa) ausgewiesenen Kosten?

Entfällt.

cc) Welcher geldwerte Vorteil entsteht und wo fällt er an?

Entfällt.

dd) Welche sonstigen Vorteile ergeben sich?

Durch die vorgesehene Regelung wird die Autonomie der Hochschulen gestärkt und weiter entwickelt.

D. Zuständigkeiten

Federführend zuständig ist die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur.

Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes

Vom 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes

Das Brandenburgische Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) Hochschulen können abweichend von Absatz 1 Satz 1 auch in anderer Rechtsform errichtet, auf Antrag der Hochschule in eine andere Rechtsform umgewandelt oder in die Trägerschaft einer anderen juristischen Person überführt werden. Das Nähere ist in einem besonderen Gesetz zu regeln."

2. Die Absätze 2 bis 7 werden die Absätze 3 bis 8.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Begründung

Nach § 58 HRG sind die Hochschulen in der Regel Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Sie können jedoch auch in anderer Rechtsform errichtet werden. Das Brandenburgische Hochschulgesetz kennt für die staatlichen Hochschulen des Landes Brandenburg bislang nur den Regelfall, dass die Hochschulen Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen sind, vgl. § 2 Abs. 1 BbgHG. Die Möglichkeit, staatliche Hochschulen auch in anderer Rechtsform zu führen, ist dagegen bisher im Wesentlichen nicht eröffnet.

Lediglich für staatliche Hochschulen, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind, können bisher nach § 73 Abs. 2 Hochschulrahmengesetz (HRG) durch Landesrecht abweichende Regelungen getroffen werden, soweit die besondere Struktur und Aufgabenstellung dieser Hochschulen es erfordern. Das Land Brandenburg hat hiervon durch das Brandenburgische Polizeifachhochschulgesetz und einen Errichtungserlass des Ministers der Finanzen Gebrauch gemacht und sowohl die Fachhochschule der Polizei als auch die Fachhochschule für Finanzen als Einrichtungen des Landes gemäß § 13 Landesorganisationsgesetz gegründet.

Unter veränderten Rahmenbedingungen bei den öffentlichen Haushalten und im Bestreben, die Hochschulautonomie konsequent zu stärken und weiterzuentwickeln, kann es im Einzelfall angezeigt sein, Hochschulen in anderer Rechtsform zu betreiben. Andere Bundesländer (Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saarland) haben insoweit bereits legislativ Vorsorge getroffen. Mit der vorgesehenen Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes sollen auch im Land Brandenburg die Voraussetzungen dafür geschaffen werden. Vorzugsweise kommt dabei für die staatlichen Hochschulen neben der herkömmlichen Rechtsform insbesondere ein Stiftungsmodell als Stiftung öffentlichen Rechts in Betracht. Das Land Niedersachsen hat bereits umfangreiche Erfahrungen mit der Überführung staatlicher Hochschulen in die Trägerschaft von Stiftungen des öffentlichen Rechts. Hiermit wurde die Erwartung verbunden, dass durch den eigenverantwortlichen und effizienten Einsatz der ihr überlassenen Mittel die Qualität von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung an der Hochschule weiter gestärkt wird. Erfahrungen mit Stiftungen im Kulturbereich belegen, dass neue Freiräume, etwa bei der Einführung der Grundsätze einer kaufmännischen Wirtschaftsführung und bei der Auswahl des Personals vielfach besser genutzt werden können, wenn sie durch einen Rechtsformwechsel vorgegeben sind. Als wesentlicher Vorteil der Stiftungslösung ist die Möglichkeit der Stiftung zu sehen, als Eigentümerin von Grundstockvermögen in Form von Liegenschaften eigenes Vermögen aufzubauen. Die rechtsformspezifischen Steuervorteile einer Stiftung bieten einen Anreiz für potenzielle Spender und Zustifter. Dies lässt erwarten, dass sich zunehmend Private und Unternehmen finanziell für die Stiftungshochschule engagieren. Das Modell erleichtert zudem die Einbindung von hochkarätigem externem Sachverstand an maßgeblicher Stelle, dem Stiftungsrat, und trägt damit zu einer weiteren Professionalisierung der Hochschulleitung bei.

Jedoch sind auch andere Modelle und Rechtsformen denkbar. In Betracht kommt insbesondere die sogenannte Einheitsstiftung, bei der die Selbstverwaltungskörperschaft Hochschule in einer Stiftungshochschule aufginge, die staatlichen Aufgaben folglich direkt auf die Stiftung übertragen würden. Bei der Umsetzung dieses aktuell für die Technische Universität Dresden verfolgten Modells bedarf es der Klärung, wie das Recht der Selbstverwaltung der Hochschule (§ 58 Abs. 1 Satz 3 HRG, § 2 Abs. 1 Satz 2 BbgHG) und die Rechtsstellung der einzelnen Statusgruppen, insbesondere der Studierenden, ohne eine mitgliedschaftlich organisierte Körperschaft gesichert werden kann. Denkbar ist auch eine Stiftung privaten Rechts, wobei in diesem Fall eine Finanzausstattung erforderlich wird, die es ermöglicht, den Stiftungszweck dauerhaft aus den Erträgen des Stiftungsvermögens zu erfüllen. Möglich wäre auch die Bildung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die die staatlichen Aufgaben des bisherigen Trägers, des Landes Brandenburg, übernehmen könnte. Aber auch noch andere Varianten sind vorstellbar. Um innovativen Vorschlägen offen begegnen zu können und die Vielfalt der Gestaltungsmöglichkeiten nicht unnötig zu beschränken, soll deshalb in das Brandenburgische Hochschulgesetz eine allgemeine Öffnungsklausel aufgenommen werden.

Mit der Öffnungsklausel wird dem Grunde nach zugleich die Vorgabe aus der Vereinbarung zwischen den Regierungsparteien zur Zusammenarbeit in einer Regierungskoalition für die 4. Wahlperiode des Brandenburger Landtages 2004 bis 2009 erfüllt, wonach die rechtlichen Voraussetzungen für die Umwandlung einer Hochschule in eine Stiftung geschaffen werden sollen. Näheres bleibt einem gesonderten Stiftungserrichtungsgesetz vorbehalten.

Anders als bei der Errichtung einer Hochschule in anderer Rechtsform setzt die Umwandlung einer bestehenden Hochschule in eine andere Rechtsform oder ihre Überführung in die Trägerschaft einer anderen juristischen Person einen Antrag der Hochschule voraus. Zuständig für die Antragstellung ist gemäß § 65 Abs. 1 Satz 3 BbgHG die Präsidentin oder der Präsident. Der Antrag betrifft ausschließlich die Umwandlung oder den Trägerschaftswechsel als solchen. Die nähere Ausgestaltung bleibt dem Gesetzgeber vorbehalten. Aus der Natur der Sache ergibt sich, dass der Antrag mit Blick auf die legislatorische Freiheit des Gesetzgebers nur bis zur Einbringung des Gesetzentwurfes in den Landtag zurück genommen werden kann.